

alle hundert Jahre eintretenden Fassungswechsel der päpstlichen Privilegien, aus dem sie erschlossen ist, jeweils selbst inspiriert habe. Schon das macht sie unannehmbar, vollends aber, außer anderem, die Tatsache, daß sie eine groteskes Unverständnis der Äbte für den eigenen Vorteil ihres Klosters voraussetzt. Die Wahrheit ist, daß Suldas Exemption nie Bistumslosigkeit bedeutet hat, so wenig in der ursprünglichen Fassung des Privilegs als in der den Diözesanbischof ausdrücklich erwähnenden Fassung, die jene in der Gesamtreihe zweimal abgelöst hat. Was aber die Frage betrifft, zu welcher Diözese das eximierte Sulda denn gehört hat, so kann ich nur wieder meine Feststellung (HJb. 60, 1940, S. 427 f. Anm. 57) wiederholen, daß es niemals mainzisch gewesen ist, wie immer wieder behauptet wird, und würzburgisch nicht erst seit 1049, wie man neuerdings hat annehmen wollen, sondern seit jeher.

E. E. St.

Konrad Lübeck, Der Kardinalsornat der Suldaer Äbte (Arch. f. kath. Kircheng. 120, 1940, S. 33—49). - Das Privileg, die den Kardinalen vorbehaltene Kleidung zu tragen, Dalmatien und Schuhe - die zugehörigen Strümpfe werden nicht besonders erwähnt -, hat zuerst der Suldaer Abt Hatto III. 995 für seine Person von Papst Johannes XV. erhalten. L. nimmt an, es sei, infolge des Widerspruchs der deutschen Bischöfe, von Silvester II. nicht bestätigt worden; das ist ein Irrtum, denn dessen von L. angeführte Urkunde ist von Eberhard von Sulda gefälscht, während die echte Urkunde nachweislich die Bestätigung enthalten hat (vgl. auch oben S. 560 Anm. 1). Auf die nächsten Äbte ist das Recht zunächst nicht ausdrücklich übergegangen. Nach L. wäre dies 1031 geschehen, aber wiederum fußt er auf einer Fälschung. Die Beseitigung des Brauches als eines Mißbrauches durch Clemens II. 1046 bezieht sich also nicht auf diesen Zeitpunkt, sondern auf jene Verleihung durch Johannes XV. und Silvester II. Erst Leo IX. hat ihn 1043 hergestellt bzw. verallgemeinert. Damit vereinfacht sich die Linie der Entwicklung; von einem „Zirkulärfurs“ Roms in dieser Frage, wie ihn L. annimmt, kann nicht die Rede sein.

E. E. St.

Konrad Lübeck, Der Privatbesitz der Suldaer Mönche im Mittelalter (Arch. f. kath. Kircheng. 119, 1939, S. 52—99). - Der Aufsatz gibt eine lehrreiche Zusammenstellung der Fälle, in denen Suldaer Mönche abweichend von der Benediktinerregel im Besitze von Privateigentum erscheinen. Ihre geschlossene Reihe beginnt gegen Ende des 11. Jh.s.¹⁾ L. faßt die Entstehung des Brauches auf als Reaktion gegen die Einziehung großer Teile des Klosterguts durch Kaiser Heinrich II. und nimmt an, daß er sich bald nachher, unter Abt

¹⁾ Auch die Urkunde Dronke Trad. Kap. 40 Nr. 11, deren Auszug L. anführt (S. 57 Anm. 2), gehört einem Chartularnachtrag an (vgl. Suldaer UB. I nr. 138 Einl.), den ich ins 11. Jh. setze.